

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen der Stadt Paderborn zur Förderung der Arbeit von Migrantenselbstorganisationen (MSO)



I. Ziel der Förderung

Migrantenselbstorganisationen (im Folgenden: MSO) nehmen eine bedeutende Funktion in der Integrationsarbeit und in der Paderborner Gesellschaft ein.

Die Stadt Paderborn wertschätzt das hohe ehrenamtliche Engagement der gemeinnützigen MSO, die die vorhandenen Selbsthilfepotenziale der Zugewanderten stärken, einen Beitrag zur interkulturellen Verständigung zwischen allen Paderbornerinnen und Paderbornern leisten und erkennt sie als wichtige Partner für die kommunale Integrationsarbeit an.

Als Anerkennung und Würdigung ihrer Arbeit können MSO im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten. Durch diese Förderung sollen Paderborner MSO in die Lage versetzt werden, die Qualität ihrer allgemeinen Angebote kontinuierlich zu verbessern und bedarfsgerecht Projekte zur Integration von Migrantinnen und Migranten durchzuführen. Die integrativen Angebote und Projekte der MSO sollen die Angebote der Wohlfahrtsverbände und weiterer Partner sinnvoll ergänzen und mit diesen vernetzt werden.

Die Förderung der MSO nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige kommunale Leistung, die im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten von der Stadt Paderborn bereitgestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht ausdrücklich nicht.

II. Voraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur MSO gewährt. In Anlehnung an die Definition der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) werden unter MSO Verbände verstanden

- a) deren Ziele und Zwecke sich wesentlich aus der Situation und den Interessen von Menschen mit Migrationsgeschichte ergeben,
- b) deren Mitglieder überwiegend Personen mit Migrationshintergrund sind und
- c) in deren internen Strukturen und Prozessen Personen mit Migrationshintergrund eine beachtliche Rolle spielen.

Zur Bestimmung des Merkmals Migrationshintergrund ist die Definition nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012 maßgeblich. Hinsichtlich ihrer Ziele und Zwecke können MSO auf den Prozess der Migration selbst wie auch auf die Fragen der hiermit

zusammenhängenden gesellschaftlichen Teilhabe in den Herkunfts- und in den Ankunftsregionen der Migrierenden (sowie ihrer Vorfahren und Nachkommen) bezogen sein. Die Arbeit der MSO muss

- a) der Einbindung der Migrantinnen und Migranten in das gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben in Paderborn dienen,
- b) das Ziel verfolgen, den bewussten Umgang mit Kultur- und Wertunterschieden in den verschiedenen Lebensbereichen zu vermitteln,
- c) das Ziel verfolgen, die Zusammenarbeit der ortsansässigen Migrantenselbstorganisationen untereinander zu unterstützen und
- d) öffentlich und für jedermann zugänglich sein.

2. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt insbesondere voraus, dass die MSO

- a) die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können,
- b) ihre Satzungsziele der Völkerverständigung und der Integration dienen,
- c) sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zu den UN-Menschenrechten bekennen,
- d) ihren Vereinssitz im Stadtgebiet haben,
- e) ihre Angebote grundsätzlich in deutscher Sprache oder zweisprachig durchführen und
- f) bereit sind, den Integrationsrat über ihre Aktivitäten und Angebote zu informieren.
- g) und die Vereinsmitglieder das ehrenamtliche Engagement unentgeltlich erbringen.

3. Ausschlussgründe

Von der Förderungsfähigkeit ausgeschlossen sind MSO

- a) die ausschließlich sportliche, religiöse und/oder politische Aktivitäten anbieten,
- b) die sich ausschließlich mit innenpolitischen Angelegenheiten oder der Entwicklungshilfe des jeweiligen Herkunftslandes befassen oder
- c) in deren Vereinsräumen illegale Aktivitäten stattfinden, organisiert oder gestattet werden.

III. Förderungsarten

Zuwendungsberechtigte MSO im Sinne von II. können folgende Förderungen beantragen:

1. Pauschalförderung

Sie kann allen MSO gewährt werden, die kontinuierlich tätig sind.

2. projektbezogene Förderung

Sie kann für die Durchführung von Projekten mit integrativem Charakter gewährt werden.

Zusätzlich zum integrativen Charakter muss das Projekt folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllen:

- a) Die Veranstaltung/ das Projekt muss in Paderborn stattfinden. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- b) Die Veranstaltung/ das Projekt findet in deutscher Sprache statt. Zusätzlich können auch weitere Sprachen mit einfließen.
- c) Die Veranstaltung/ das Projekt muss öffentlich zugänglich sein und Interessierten offenstehen.
- d) eine Projektleistung unter Inanspruchnahmen eines Dritten ist förderfähig, soweit die Projektleistung von keinem Vereinsmitglied erbracht werden kann.

Nicht gefördert werden Projekte,

- a) die sich mit innenpolitischen Angelegenheiten des Herkunftslandes befassen,
- b) die einen parteipolitischen Charakter haben,
- c) mit touristischem Charakter innerhalb oder außerhalb Deutschlands, oder
- d) die qualifizierungsbezogenen Charakter haben (z .B. Sprach-, EDV-, Übungsleiterkurse, etc.).

Von der Förderung ausgeschlossen sind auch interne Vereinsaktivitäten und -feiern.

IV. Antragstellung und Bewilligung

1. Antragsverfahren und Fristen

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der der Stadt Paderborn – Geschäftsstelle des Integrationsrates – vorgelegt wird. Ein standardisiertes Formular ist bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates erhältlich bzw. steht zum Download unter

www.paderborn.de/integration bereit. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein.

Ein Antrag für eine projektbezogene Förderung muss eine Projektbeschreibung enthalten, aus der alle wichtigen Informationen wie Veranstaltungsart, Beginn und Ende sowie ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan hervorgeht.

Anträge für das laufende Jahr müssen bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

2. Bewilligung

Die Stadt Paderborn – Geschäftsstelle des Integrationsrates – ist die für die Förderung der MSO zuständige Bewilligungsbehörde. Sie prüft aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Anträge auf grundlegende Förderfähigkeit und entscheidet über die Höhe der Vergabe der Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

a) Pauschalförderung:

Anträge werden stets in der zeitlichen Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der Bewilligungsbehörde bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der verfügbaren städtischen Haushaltsmittel berücksichtigt. Die beantragte Pauschalförderung wird ausschließlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bewilligungsbescheid ist zeitlich befristet und gilt nur in dem Haushaltsjahr, für das die Förderung bewilligt wurde.

b) projektbezogene Förderung:

Nach Antragsvorgang prüft die Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit des Projektes entsprechend der Kriterien dieser Richtlinie. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers entsprochen wird, erhält er einen schriftlichen Bescheid über die Gewährung der Förderung dem Grunde nach. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

Nach Erhalt sämtlicher Anträge auf projektbezogene Förderungen des laufenden Haushaltsjahres und der dazugehörigen prüfbareren Nachweise erlässt die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage des entsprechenden Antrages des Zuwendungsempfängers einen Bewilligungsbescheid über die Höhe der Förderung. Der Betrag der Gesamtförderung ist durch die in der gemeindlichen Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr zum Zwecke der Förderung der MSO bereitgestellten Haushaltsmittel begrenzt. Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Deckung des von der Bewilligungsbehörde auf Basis der fristgerecht eingereichten Anträge festgestellten Gesamtförderbetrages nicht aus, wird die jeweilige Förderung quotale gekürzt.

Dasselbe Projekt kann nur einmal durch die Bewilligungsbehörde gefördert werden. Ferner erfolgt die kommunale Zuschussgewährung nachrangig. Andere Fördermittel oder sonstige Drittmittel müssen nach Möglichkeit ausgeschöpft werden. Mit dem Antrag auf Förderung ist anzugeben, ob und bei welcher Stelle für den gleichen Zweck Fördermittel beantragt wurden oder werden.

V. Zuschusshöhe

Eine Pauschalförderung kann auf Antrag ohne Finanzierungs- und Verwendungsnachweis in Höhe von 200,00 Euro pro Jahr gewährt werden.

Eine projektbezogene Förderung kann auf Antrag unter Beifügung der entsprechenden Nachweise pro Projekt bis maximal 1.000 Euro betragen. Die Förderhöhe richtet sich nach dem nachgewiesenen Defizit des beigebrachten Kosten- und Finanzierungsplans des Projekts.

VI. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet bei erstmaliger Antragstellung sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde zur Prüfung seiner Förderfähigkeit, eine Kopie der Vereinssatzung, bei Eintragung ins Vereinsregister ein Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht sowie die aktuelle schriftliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne von § 51 AO durch die zuständige Finanzverwaltung beizubringen. Jegliche Änderungen der Vereinssatzungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Der Zuwendungsempfänger einer projektbezogenen Förderung ist weiterhin verpflichtet,

1. der Bewilligungsbehörde zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung die tatsächlich entstandenen Ausgaben sowie erzielte Einnahmen durch die Vorlage entsprechender Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Überweisungen etc.) unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Projekts, vorzulegen sowie
2. der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn das Projekt nicht oder in Abweichung von der Projektbeschreibung durchgeführt wird.

VII. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise aufheben, wenn

1. der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht erreicht wird bzw. worden ist. Zweckentfremdung ist auch dann gegeben, wenn der Verein seine inhaltliche Arbeit derart verändert, dass sie mit den Satzungszielen (z.B. durch eine entsprechende Satzungsänderung) oder den Förderrichtlinien nicht mehr vereinbart werden kann.
2. der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere angeforderte Unterlagen ohne nachvollziehbare Begründung nicht innerhalb der in einer schriftlichen Aufforderung gesetzten Frist einreicht, oder die Bewilligung des Zuschusses auf unrichtigen Angaben des Zuwendungsempfängers beruht.

VIII. Erstattung und Verzinsung der Zuwendung

Als Folge des Widerrufs des Zuwendungsbescheides ist die Zuwendung von der Bewilligungsbehörde zurückzufordern und vom Zuwendungsempfänger zu erstatten. Die Rückforderung ist durch schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Vom Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung an können Zinsen in Höhe von sechs vom Hundert über dem Basiszinssatz berechnet werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.